



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 7. Jahrgang

## 28.07.2013

## Nr. 49

### Inhalt

1. Stadt Wolmirstedt: Vorläufige Anordnung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im Flurbereinigerungsverfahren Colbitz BAB 14, Landkreis Börde
2. Stadt Wolmirstedt: Nachrücker eines nächstfestgestellten Bewerbers in den Ortschaftsrat Glindenberg
3. Impressum

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Az.: 43.10 - 611 B 5.01

Wanzleben, den 17.06.2013

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor. Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinerungsplan aufgeschoben werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt, die Ausführungen der VKE 1.2 in diesem Jahr fortzusetzen. Darüber hinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Es handelt sich speziell um die Maßnahme - E 18: Hägebach nördlich von Colbitz. Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die Maßnahmen umfassen die Anlegung von Feuchtbiotopen, Aufforstungen sowie Wege- und Gewässerbepflanzungen als auch den Artenschutz.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der Inanspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 02.09.2013 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

### 2. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Abschnitt - VKE 1.2 - der BAB 14 zwischen der AS Wolmirstedt (B189) und der AS Colbitz (K 1174n) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame östliche Umfahrung der Ortslage Colbitz dar und führt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt Colbitz vom überregionalen Durchgangsverkehr der B 189. Mit der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes wird zudem die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 189 durch Lärmbelastigung, Erschütterungen und Schadstoffmissionen deutlich verringert.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.2 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

### 3. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 3.1. Die durch diese Anordnung der LSBB, Regionalbereich Süd zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustechen.
- 3.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 3.3. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB, Regionalbereich Süd die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 3.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 3.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

- 3.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB, Regionalbereich Süd sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 3.7. Die der LSBB, Regionalbereich Süd nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

### 4. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinerungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Die vollständigen Unterlagen mit den Flurstücksverzeichnissen zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz und August-Bebel-Straße 2, 39326 Colbitz, sowie bei mir im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

#### Im Auftrag

  
Christa Lüddecke



#### Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

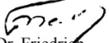
### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

#### Nachrücker eines nächst festgestellten Bewerbers in den Ortschaftsrat Glindenberg

Gemäß § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008, gebe ich hiermit bekannt, dass Herr Dietmar Fritze als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der Initiative „Bürger für Glindenberg“ (BfG) gemäß § 41 (1) GO LSA in den Ortschaftsrat Glindenberg nachgerückt ist.

Herr Dietmar Fritze ist Nachrücker für Herrn Peter Franz.

Wolmirstedt, 24.07.2013

  
Dr. Friedrich  
Stadtwahlleiter



#### Impressum:

Herausgeber: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:  
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de  
Internet:

7/305